

## Anhang I der Verordnung über Wasser, Boden und Abfall

### Laufmeterpauschalen für Unterhaltsmassnahmen der Einwohnergemeinden nach § 6 Abs. 2

Die Laufmeterpauschale für Unterhaltsmassnahmen wird gestützt auf § 6 Abs. 2 der Verordnung über Wasser, Boden und Abfall (VWBA) wie folgt festgelegt:

#### Mittlerer Aufwand

Der mittlere Aufwand für den Gewässerunterhalt wird wie folgt beziffert:

- |  |                           |
|--|---------------------------|
| a. bewaldete Ufer (Wald)                     | Fr. 0.56 / m <sup>2</sup> |
| b. übrige Ufer (inkl. solche mit Ufergehölz) | Fr. 0.72 / m <sup>2</sup> |
| c. Gewässersohle                             | Fr. 0.05 / m <sup>2</sup> |

#### Beitragsberechtigte Fläche bzw. Gewässer

Ein Beitrag wird ausgerichtet bei

- d. bewaldeten Ufern: für eine Breite von max. 5 m;
- e. den übrigen Ufern: für eine Breite von max. 15 m;
- f. die Gewässersohle.

Kein Beitrag wird ausgerichtet für

- g. öffentliche Gewässer in der Unterhaltungspflicht des Kantons, Privater oder sonstiger Dritter;
- h. eingedolte Gewässerabschnitte.

#### Berechnung der Beiträge

- i. Der beitragsberechtigte Aufwand wird aus den mittleren Aufwandansätzen, der beitragsberechtigten Fläche und dem Ausführungsrythmus errechnet.
- j. Grundlage für die Berechnung bilden die SOGIS-Daten zu Gewässernetz, Sohlen- und Uferbreite und zur Vegetation.
- k. Bei bewaldeten Ufern wird von einem Ausführungsrythmus von 10 Jahren ausgegangen, bei den übrigen Ufern und der Sohle von einem jährlichen.
- l. Die jährlich ausgerichteten Beiträge decken, abhängig von der Höhe der verfügbaren Kredite, mindestens 25 % und maximal 50 % des beitragsberechtigten Aufwandes.

#### Voraussetzung für Beiträge

- m. Voraussetzung für die jährliche Ausrichtung des Beitrags (Pauschale) an die jeweilige Einwohnergemeinde ist der Nachweis über die im Vorjahr ausgeführten Unterhaltsarbeiten gemäss Unterhaltskonzept. Dazu sind die Unterhaltsprotokolle bis spätestens Ende Januar beim Amt für Umwelt, Fachstelle Wasserbau, einzureichen (gilt erstmals für den Unterhalt 2010, d. h. die Protokolle sind bis Ende Januar 2011 einzureichen).
- n. Als Mindestinhalt ist in den Protokollen anzugeben: Gewässername, unterhaltene Strecke (mit Gewässerkilometrierung, wo noch nicht bekannt mit Ortsbezeichnung und Länge) und die ausgeführte Arbeit mit Datum und zeitlichem Aufwand pro Strecke.